

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

15. Januar 2024

**VERFÜGUNG**

**Interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt (ISA) im Bereich der Informationstechnologie und der Telekommunikation; Anstaltsordnung; Genehmigung**

---

**Sachverhalt**

1.

Unter dem (vorläufigen) Namen "Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)" haben die Einwohnergemeinden von Aarau und Baden eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt gemäss § 82a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 errichtet. Die Anstalt bezweckt, Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und der Telekommunikation (ICT) zugunsten der beiden Trägergemeinden sowie weiterer öffentlicher Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung zu erbringen. Mit diesem Schritt soll die zwischen den beiden Städten seit mehreren Jahren bestehende Informatikzusammenarbeit, die sich bis anhin auf einen seit Anfang 2019 in Kraft stehenden Gemeindevertrag stützte, zielführend weiterentwickelt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen zeigte sich nämlich, dass die Organisation in Form eines Gemeindevertrages eher ungeeignet ist, um flexibel auf die neuen Anforderungen in einem sich schnell verändernden IT-Umfeld reagieren zu können. Als negativ eingestuft wird insbesondere der Umstand, dass die massgeblichen Stellen über keine selbstständigen Handlungskompetenzen verfügen, was die Konsolidierung von gemeinsamen Informatiklösungen erschwert. Die bisher gewählte Organisationsform verunmöglicht zudem eine unkomplizierte und rasche Aufnahme weiterer Trägerinnen und Träger.

Vor diesem Hintergrund entschieden sich die beiden Trägergemeinden, die Zusammenarbeit im Bereich der IT auf eine neue Grundlage zu stellen. Gemäss deren Einschätzung drängt sich dabei die Rechtsform einer selbstständigen Anstalt auf, mit der eine eigenständige juristische Person geschaffen wird. Die Städte Aarau und Baden verpflichten sich in der vorliegenden Anstaltsordnung, die von ihnen benötigten ICT-Dienstleistungen von oder über die neu gegründete Gemeindeanstalt zu beziehen. Der definitive Name der Gemeindeanstalt wird noch vor deren Eintrag im Handelsregister durch die Exekutiven der Trägergemeinden – gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung beider Einwohnerräte – festgelegt (vgl. Fussnote zu § 1 Abs. 1 der Anstaltsordnung).

2.

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau hat die Anstaltsordnung der Interkommunalen selbstständigen Anstalt (ISA) am 28. August 2023 genehmigt. Einen analogen Beschluss hat der Einwohnerrat der Stadt Baden an seiner Sitzung vom 5. September 2023 gefasst. Beide Beschlüsse sind mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Mit Formular vom 26. Oktober 2023 ersucht eine Vertreterin der Stadt Aarau um Genehmigung der Anstaltsordnung durch den Kanton.

## Erwägungen

1.

Nach § 3a Abs. 1 GG bedürfen Anstaltsordnungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Diese Vorgabe gilt auch für interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten (§ 82a Abs. 4 GG). Der Regierungsrat hat seine Kompetenz gemäss § 1 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen.

2.

Die Anstaltsordnung entspricht in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachtet sie die in § 3b Abs. 1 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen, welche auch bei interkommunalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten gelten (§ 82a Abs. 4 GG). Die Anstaltsordnung weist die für die Erreichung des Zwecks notwendigen Bestimmungen auf. Der Genehmigung der Anstaltsordnung durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

Demgemäss wird

### **beschlossen:**

Die Anstaltsordnung Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA) vom 28. August 2023 wird genehmigt.



Martin Süess  
Leiter Gemeindeabteilung



Dr. Silvia Senn  
Leiterin Rechtsdienst

### **Verteiler**

- Stadt Aarau, Frau Andrea Huckele, Rathausgasse 1, 5000 Aarau (im Doppel, zuhanden der Stadt Aarau und zur Weiterleitung eines Exemplars an die Stadt Baden)

### **Mitteilung**

- DVI/GA